

Satzung der Gemeinschaftshilfe Saarländischer Ärzte

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Heilberufekammergesetz haben die ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes mit Genehmigung der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 25.04.2012 die nachstehende Satzung beschlossen, die mit Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 25.06.2012 genehmigt wurde. Die Ergänzung des § 10a wurde am 26.04.2023 von der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes beschlossen und am gleichen Tag von der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes genehmigt. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die Änderung mit Schreiben vom 06.06.2023 genehmigt. Der Beschluss wurde am 27.07.2023 ausgefertigt und auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes veröffentlicht.

§ 1 Rechtsnatur, Aufgabe

- (1) Die Gemeinschaftshilfe ist eine unselbständige Einrichtung der Ärztekammer des Saarlandes mit eigener Buch- und Rechnungsführung.
- (2) Die Gemeinschaftshilfe hat die Aufgabe, Sterbegeld nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

§ 2 Organe

- (1) Die ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Der Abteilungsvorstand Ärzte.

§ 3 Ärztliche Mitglieder der Vertreterversammlung

- (1) Die ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung beschließen insbesondere über:
 - a. die Satzung der Gemeinschaftshilfe
 - b. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums
 - c. die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kuratoriums
 - e. die Höhe des Beitrags und des Sterbegeldes
 - f. die Entlastung des Abteilungsvorstands Ärzte und des Kuratoriums
- (2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen gemäß § 12 Absatz 3 SHKG der Genehmigung der Vertreterversammlung.

§ 4 Abteilungsvorstand Ärzte

Der Abteilungsvorstand Ärzte führt die laufenden Geschäfte der Gemeinschaftshilfe.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus einem/einer Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern der Gemeinschaftshilfe.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beginnt und endet mit der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung der Mittel
 - b. Überwachung der Geschäftstätigkeit
 - c. Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - d. Beschlussfassung über den jährlichen Rechenschaftsbericht
 - e. Bestellung des Wirtschaftsprüfers und des Versicherungsmathematikers
- (4) Das Kuratorium unterbreitet den ärztlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung Vorschläge betreffend der Festsetzung des Beitrags und des Sterbegeldes.

§ 6 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Die Mittel der Gemeinschaftshilfe werden nach Maßgabe dieser Satzung durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Sie sind getrennt von den Mitteln Dritter nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten.
- (2) Die Mittel der Gemeinschaftshilfe dürfen nur für die satzungsgemäße Leistung, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaftshilfe erforderlichen Aufwendungen sowie zur Bildung notwendiger Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (3) Die Vermögensanlage erfolgt in entsprechender Anwendung des § 54 VAG.

§ 7 Geschäftsjahr, Prüfung des Rechnungsabschlusses, versicherungsmathematische Begutachtung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der jährliche Rechnungsabschluss ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (3) Die finanzielle Situation der Gemeinschaftshilfe ist bei Bedarf, spätestens alle 3 Jahre, einer versicherungsmathematischen Begutachtung zu unterziehen.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Jede/r in das Mitgliederverzeichnis der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes eingetragene Ärztin/Arzt, die/der das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Mitglied der Gemeinschaftshilfe werden.
- (2) Dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Erklärung beizufügen, welche natürliche oder juristische Person das Sterbegeld erhalten soll.
- (3) Als Beginn der Mitgliedschaft gilt das Datum des Eingangs des Antrages auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle der Gemeinschaftshilfe.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Kündigung des Mitglieds mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende
 - c. Kündigung der Gemeinschaftshilfe, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als drei Monate im Rückstand bleibt.
- (5) Endet die Mitgliedschaft bei der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes, kann die Mitgliedschaft in der Gemeinschaftshilfe fortgeführt werden.

§ 9 Beitrag

- (1) Der Beitrag zur Gemeinschaftshilfe wird jährlich von den ärztlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der auch in monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden kann.
- (3) Bei Beginn der Mitgliedschaft vor Vollendung des 40. Lebensjahres verringert sich der Beitrag nach Absatz 1 um 1,5 % Punkte für jedes vollendete Lebensjahr davor; er erhöht sich um 4,0 % Punkte für jedes vollendete Lebensjahr bei Beginn der Mitgliedschaft nach Vollendung des 40. Lebensjahres.

§ 10 Sterbegeld

- (1) Das Sterbegeld wird jährlich von den ärztlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums festgesetzt.
- (2) Die Zahlung des Sterbegeldes erfolgt an die vom Mitglied als empfangsberechtigt bezeichnete natürliche oder juristische Person.
- (3) Bei Beginn der Mitgliedschaft im Eintrittsalterbereich 45 bis 55 erfolgt die Zahlung des Sterbegelds nach Erfüllung einer Wartezeit von einem Jahr. Satz 1 gilt nicht bei Unfalltod.
- (4) In Zweifelsfällen kann die Zahlung des Sterbegeldes von der Vorlage von beweiskräftigen Urkunden, insbesondere eines Erbscheins abhängig gemacht werden.

§ 10a Auflösung und Abwicklung

- (1) Über die Auflösung der Gemeinschaftshilfe beschließt die Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte. Die Auflösung wird gemäß § 19 der Satzung der Ärztekammer des Saarlandes bekannt gemacht.
- (2) Nach Auflösung der Gemeinschaftshilfe findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Abteilung Ärzte, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.
- (3) Die Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Mitgliederbestandes und des Vermögens auf ein Versicherungsunternehmen beschließen und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte bedarf.
- (4) Erfolgt keine Übertragung nach Absatz 3 so ist das Vermögen der Gemeinschaftshilfe nach Erfüllung der Verbindlichkeiten nach einem vom Kuratorium zu beschließenden und von der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte zu genehmigenden Plan, der insbesondere die Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeinschaftshilfe berücksichtigt, unter den Mitgliedern der Gemeinschaftshilfe zu verteilen.

- (5) Die Mitgliedschaft zur Gemeinschaftshilfe erlischt mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens aber zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vertreterversammlung den Beschluss über die Auflösung gefasst hat.
- (6) In entsprechender Anwendung des § 51 BGB darf das Vermögen der Gemeinschaftshilfe gemäß Absatz 4 nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung an die Berechtigten ausgehändigt werden. Ein etwaig darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an eine vom Vorstand der Abteilung Ärzte zu bestimmende gemeinnützige Organisation ausgekehrt.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte vom 13. September 1950 in der Fassung vom 1. Juli 1996 außer Kraft.
- (2) § 9 Absatz 3 und § 10 Abs. 3 gelten nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende Mitgliedschaften.
- (3) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung.